



1. Allgemeines

- 1.1. Ziel der vorliegenden Stipendienrichtlinie ist die nachhaltige Abdeckung des Arbeitskräftebedarfes im anspruchsvollen Berufsfeld der Dorfhelferinnen und Dorfhelfer.
- 1.2. Dorfhelferinnen und Dorfhelfer unterstützen landwirtschaftliche Betriebe, wenn eine betriebsführende Person oder ein Mitglied des landwirtschaftlichen Haushaltes wegen Geburt eines Kindes, Krankheit, Tod, Unfall, Kur- oder Erholungsaufenthalt ausfällt.
- 1.3. Das Land NÖ leistet daher Personen, die die Ausbildung zur Dorfhelferin oder zum Dorfhelfer an der Landwirtschaftlichen Fachschule in Gießhübl absolvieren das folgende NÖ Dorfhelferinnen- und Dorfhelfer-Stipendium.
- 1.4. Das NÖ Dorfhelferinnen- und Dorfhelfer-Stipendium wird nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.
- 1.5. Diese Richtlinie tritt mit 01. Februar 2024 in Kraft.
- 1.6. Für Zeiträume vor dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie wird kein Stipendium gewährt.
- 1.7. Die Antragsstellung und Auszahlung des NÖ Dorfhelferinnen- und Dorfhelfer-Stipendiums wird durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF) abgewickelt.
- 1.8. Auf die Gewährung des NÖ Dorfhelferinnen- und Dorfhelfer-Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Das NÖ Dorfhelferinnen- und Dorfhelfer-Stipendium kann Personen gewährt werden, die eine Ausbildung zur Dorfhelferin oder zum Dorfhelfer an einer Bildungseinrichtung im Land Niederösterreich absolvieren.
- 2.2. Für die Inanspruchnahme des Stipendiums ist eine Bestätigung über die begonnene oder laufende Ausbildung (Schulbesuchsbestätigung oä.) im Rahmen des Einreichverfahrens erforderlich.

3. Stipendienhöhe

3.1. Das Stipendium beträgt € 600 monatlich und wird für bis zu 10 Monate ausbezahlt, wobei das letzte (Teil-) Monat in vollem Ausmaß angerechnet werden kann.

3.2. Der Bezug von Förderungen und (Schul-) Beihilfen oder sonstigen Leistungen (zB Fahrtgeld) ist neben dem NÖ Dorfhelfer-Stipendium möglich.

4. Bezugsdauer des NÖ Dorfhelferinnen- und Dorfhelfer-Stipendiums

4.1. Das NÖ Dorfhelferinnen- und Dorfhelfer-Stipendium wird höchstens für die Dauer der Mindestzeit der Ausbildung von maximal 10 Monaten geleistet.

4.2. Im Fall einer Teilzeitausbildung ist ein verlängerter Bezug bei aliquot verringerter Stipendienhöhe möglich.

4.3. Der Leistungszeitraum beginnt frühestens mit Beginn der Ausbildung.

4.4. Für Auszubildende, die sich mit 1. Februar 2024 bereits in einer laufenden Ausbildung befinden, kann die Leistung des NÖ Dorfhelferinnen- und Dorfhelfer-Stipendiums frühestens mit diesem Datum beginnen und endet spätestens mit Ablauf der verbliebenen regulären Mindest-Ausbildungszeit.

5. Antragstellung, Ablauf des Einreichverfahrens, Meldepflichten

5.1. Die Antragstellung ist bei der förderabwickelnden Stelle frühestens ab Beginn der Ausbildung durch Einreichung folgender Nachweise möglich:

- a. Bestätigung der Bildungseinrichtung über die tatsächlich begonnene oder laufende Ausbildung (Schulbesuchsbestätigung, Inskriptionsbestätigung) sowie allfälliger sonstiger Nachweis
- b. Nachweis der Wohnsitzadresse durch eine Meldebestätigung, die nicht älter als 2 Wochen ist.

5.2. Die Antragstellung ist laufend während der Ausbildung über das Einreichsystem der förderabwickelnden Stelle möglich.

5.3. Folgende Sachverhalte sind unverzüglich bei der förderabwickelnden Stelle bekanntzugeben:

- a. Änderungen des Status der Ausbildung: Abbruch, Unterbrechung, Wechsel zu einer anderen Ausbildung im Sozial-, Gesundheits- oder Pflegebereich, Verlängerung der Ausbildungsdauer (Nachweis durch Ausbildungsstelle)

- b. Änderung des Wohnsitzes und der angegebenen sonstigen Kontaktdaten (Adresse, Tel., Mail)
 - c. Namensänderungen
- 5.4.** Sollte eine Ausbildung schon vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie begonnen worden sein, sind für die erstmalige Antragstellung die vollständigen Nachweise spätestens vor dem Abschluss dieser Ausbildung einzureichen.

6. Stipendienrückzahlung

- 6.1.** Die Antragstellerin/der Antragsteller des NÖ Dorfhelferinnen- und Dorfhelfer-Stipendiums erklärt im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich, dass diese Richtlinie anerkannt wird. Im Falle der Minderjährigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers hat die Erziehungsberechtigte oder der Erziehungsberechtigte den Förderantrag zu stellen.
- 6.2.** Es wird weiters versichert, dass die Angaben im Ansuchen vollständig und richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass sich das Land NÖ rechtliche Schritte bei unrichtigen Angaben vorbehalten.
- 6.3.** Die Antragstellerin/der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass Auszahlungen, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen sind.
- 6.4.** Die Stipendienbezieherin bzw. der Stipendienbezieher ist verpflichtet, die in 5.3 genannten Umstände unverzüglich der förderabwickelnden Stelle bekanntzugeben (Meldepflichten).
- 6.5.** Das NÖ Dorfhelferinnen- und Dorfhelfer-Stipendium kann von der förderabwickelnden Stelle zurückgefordert werden, wenn
- a. die Ausbildung, für welche das Stipendium gewährt wurde, nicht abgeschlossen wird oder
 - b. die Stipendienbezieherin bzw. der Stipendienbezieher eine der in Pkt. 5 genannten Meldepflichten und Nachweispflichten nicht erfüllt oder
 - c. eine Leistung des AMS bezogen wird.
- 6.6.** Im Fall des Punkt 6.5.a kann das gesamte (erhaltene) Stipendium zurückgefordert werden.
- 6.7.** Im Fall des Punkt 6.5.b kann das (erhaltene) Stipendium für jene Zeiträume zurückgefordert werden, welche nach dem Bekanntwerden der Melde- oder Nachweispflicht liegen.

6.8. Im Fall des Punkt 6.5.c kann das (erhaltene) Stipendium für jene Zeiträume zurückgefordert werden, in welchen eine entsprechende Leistung bezogen wurde.

7. Datenverarbeitung

7.1. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller stimmt ausdrücklich zu, dass die mit der Abwicklung des NÖ Dorfhelferinnen- und Dorfhelfer-Stipendiums beauftragte Stelle (förderabwickelnde Stelle), die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H., Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Einreichung und Auszahlung des NÖ Dorfhelferinnen- und Dorfhelfer-Stipendiums, sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a u. b DSGVO elektronisch verarbeiten darf:

- Antragsteller/Antragstellerin: Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Bankverbindung, Ausbildungsform, Ausbildungsort, Ausbildungsdauer, Ausbildungsstätte, Ausbildungsstatus, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, oder dem Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl. Nr. 313/1994

Weiters stimmt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ausdrücklich zu, dass personenbezogene Daten von der förderabwickelnden Stelle zur Erfüllung von Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der die förderabwickelnde Stelle vertraglich treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen des Landes übermittelt werden.

7.2. Zum Zweck der Abwicklung des NÖ Dorfhelferinnen- und Dorfhelfer-Stipendiums wird von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zugestimmt, dass von der Ausbildungsstätte, bei welcher die Ausbildungsmaßnahme in Anspruch genommen wird, folgende personenbezogene Daten an die förderabwickelnde Stelle übermittelt werden dürfen: Name inkl. Titel und Anschrift, Geburtsdatum, Ausbildungsstatus

- 7.3.** Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H., hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter <https://www.gff-noe.at/datenschutz/> abrufbar.
- 7.4.** Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 7.5.** Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 7.6.** Die förderabwickelnde Stelle ist darüber hinaus berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten – über die vom Antragsteller/von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus – auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten.
- 7.7.** Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle gemäß gesetzlicher und/oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.

8. Härtefallklausel

In berücksichtigungswürdigen Fällen (nach Beginn der Ausbildung überraschend eingetretene, nicht selbst verursachte oder bewusst herbeigeführte, belastende persönliche Umstände wie beispielsweise Invalidität, schwere Krankheit, aber auch besondere Umstände durch Schwangerschaft) kann die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. im Fall eines Ausbildungsabbruchs von einer Rückforderung absehen oder diese auf ein geringeres Ausmaß reduzieren sowie in besonderen Einzelfällen weitere Ausnahmen zulassen.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1. Österreichisches Recht ist anwendbar.

9.2. Für alle Streitigkeiten aus dieser Richtlinie ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand St. Pölten vereinbart.